



Verordnung

über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer
dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung)
für das Gebiet der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 28.01.1998

Inhalt		Seite
I.	Abschnitt Einleitende Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich.....	2
II.	Abschnitt Unterhaltungsordnung	
§ 2	Unterhaltungspflicht/Zuständigkeit	2
§ 3	Art und Maß der Unterhaltungspflicht	3
§ 4	Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung	4
§ 5	Duldung der Unterhaltung	5
III.	Abschnitt Schauordnung	
§ 6	Auftrag zur Gewässerschau	5
§ 7	Schaubezirke.....	5
§ 8	Schaubeauftragte	6
§ 9	Schautermin.....	6
§ 10	Gegenstand der Schau.....	6
§ 11	Niederschrift über die Schau.....	6
§ 12	Behandlung festgestellter Mängel.....	7
§ 13	Betretungsrecht und Auskunftspflicht.....	7
IV.	Abschnitt Ordnungswidrigkeiten	
§ 14	Ordnungswidrigkeiten.....	8
V.	Abschnitt Schlussbestimmungen	
§ 15	Berührung weitergehender Vorschriften.....	8
§ 16	Inkrafttreten.....	8

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 115, 117 Abs. 3 und 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 28.01.1998 folgende Verordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die Gewässer dritter Ordnung im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) mit Ausnahme der Gewässer, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.
- (2) Gewässer dritter Ordnung sind die ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließenden oder stehenden Gewässer, die nicht zu den Gewässern erster Ordnung (Bundeswasserstraßen, Landesgewässer) und den Gewässern zweiter Ordnung (Verordnung der oberen Wasserbehörde über die Verzeichnisse der Gewässer II. Ordnung) gehören und die dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder entwässern.
- (3) Eine besondere Bedeutung kommt den Schaugräben zu. Das sind Gewässer dritter Ordnung, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ordnungsgemäße Entwässerung regelmäßig gemäß Abschnitt III. geschaut werden.
- (4) Ausgenommen sind Grundstücke, die zur Fischzucht, zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

II. Abschnitt - Unterhaltungsordnung

§ 2 Unterhaltungspflicht/Zuständigkeit

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung richtet sich nach §§ 107 und 111 NWG. Sie obliegt unter Beachtung der Schutzfristen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Oblag die Unterhaltungspflicht am 15.07.1960 einem Wasser- und Bodenverband, einer Gemeinde oder aufgrund eines besonderen Rechtstitels einem anderen, so bleibt der Verband, die Gemeinde oder der andere unterhaltungspflichtig.
- (2) Die Stadt Lingen (Ems), Untere Wasserbehörde, kann die Unterhaltungspflicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf das Land, auf einen Unterhaltungsverband oder auf eine Gemeinde übertragen, wenn die Betroffenen dieser Übertragung zustimmen.

§ 3 Art und Maß der Unterhaltungspflicht

- (1) Oberirdische Gewässer sind zur Erhaltung eines für den Wasserabfluss ordnungsgemäßen Zustandes regelmäßig wiederkehrend zu unterhalten und zu pflegen. Dabei sind die ökologische Wirksamkeit, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft zu berücksichtigen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung (§ 98 NWG) sind die von dieser Verordnung erfassten Gewässer bei Bedarf unter Beachtung der Schutzfristen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu räumen. Die bedeutenderen Gewässer (Schaugräben nach § 1 Abs. 3) sind in jedem Herbst, spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen zu räumen.
- (3) Bei der Räumung müssen alle den Abflussquerschnitt einengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, widerrechtliche Abdämmungen usw.) und, soweit es im Interesse des Wasserabflusses notwendig ist, auch Bäume, Sträucher und Wurzelwerk beseitigt werden. Die Ufer sind durch die Mahd von Gras und sonstigem Aufwuchs freizuhalten. Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind einfache Einebnungs- und Berasungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind naturnah zu befestigen, schadhafte Befestigungen sind in stand zu setzen.
- (4) Die Unterhaltungsarbeiten dürfen gem. § 37 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes an mit Röhricht bestandenen Gräben in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur an einer Seite des Gewässers durchgeführt werden. Abflussbehindernde Hecken, Büsche oder andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht zurückgeschnitten werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden (§ 37 Abs. 5 NNatG). Der Antrag ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
- (5) Bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind aus dem Abflussprofil zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen, wobei das Auffüllen von Talauen, Tümpeln, Altarmen, Altwässern und sonstigen Feuchtbiotopen mit dem Aushub nicht zulässig ist sowie das Verbrennen von Mähgut, Sträuchern und Wurzeln weitergehenden Vorschriften des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegen.
- (6) Abschwimmendes Mähgut ist während der Durchführung der Räumarbeiten durch Krautfänge an geeigneten Stellen aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (7) Der Einsatz von sogenannten Graben- und Sohlfräsen, bei denen durch Rotation der aus dem Gewässer zu entfernende Boden und Schlamm herausgeschleudert wird, ist verboten.
- (8) Das Abflämmen der Ufer ist verboten.

- (9) Die Verwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung wird untersagt.
- (10) Die Bestimmungen der Verordnungen bestehender Natur- und Landschaftsschutzgebiete, des Fischereischutzes und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.
- (11) Die Stadt Lingen (Ems) als untere Wasserbehörde behält sich vor, zu ökologisch wertvollen Gewässerstrecken besondere Anordnungen zum Umfang der Unterhaltung zu treffen.
- (12) Vorhandene Unterhaltungspläne sind zu beachten und einzuhalten.

§ 4

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) Die Anlieger haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen mindestens 0,80 m von der landseitigen Ufergrenze (Böschungsoberkante) entfernt (viehkehrend) angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.
- (3) In einem 0,80 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden. Bäume und Sträucher, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren, sind zu beseitigen.
- (4) Im Gewässerbett einschließlich Ufer sowie auf einem 0,80 m breiten Streifen des Ufergrundstückes entlang der Böschungsoberkante ist jegliche Düngung untersagt.
- (5) Die Anlage offener Tränkestellen in und an Gewässern ist untersagt. Im übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (6) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen, dass diese bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden.
- (7) Anlieger und Hinterlieger sind von unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, von denen wesentliche Beeinträchtigungen ausgehen, vor Arbeitsbeginn zu unterrichten, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.

§ 5 Duldung der Unterhaltung

- (1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist, nachvorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
- (2) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (3) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte nach den Bestimmungen des § 115 NWG Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (5) Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechtes oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

III. Abschnitt - Schauordnung

§ 6 Auftrag zur Gewässerschau

- (1) Die bedeutenderen Gewässer dritter Ordnung (Schaugräben nach § 1 Abs. 3) werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr - und zwar im Herbst - geschaut.

§ 7 Schaubezirke

- (1) Es wird in den Schaubezirken geschaut.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Schaubezirke aufgeteilt:

Darme-Schepsdorf
Laxten-Altenlingen
Brögbern-Biene
Baccum

§ 8 Schaubeauftragte

- (1) Bei der Gewässerschau wirken Schaubeauftragte mit.
- (2) Die Stadt Lingen (Ems) bzw. die Ortsräte bestellen auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit der Wahlperiode, je Schaubezirk 3 Schaubeauftragte und 2 Stellvertreter. Einer der Schaubeauftragten soll der für den Schaubezirk zuständige Ortsbürgermeister sein. An die Stelle der Ortsbürgermeister treten im Falle der Verhinderung ihre Vertreter.
- (3) Die Leitung der Schau ist einem der Schaubeauftragten zu übertragen.

§ 9 Schautermin

- (1) Die Schau der bedeutenderen Gewässer dritter Ordnung (Schaugräben) soll bis zum 30. November eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (2) Die Schautermine sind in der Stadt Lingen (Ems) bzw. in den Ortsverwaltungen mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (4) Die Stadt Lingen (Ems) als untere Wasserbehörde ist von dem Schautermin so rechtzeitig zu unterrichten, dass ihr eine Teilnahme an der Schau möglich ist.

§ 10 Gegenstand der Schau

- (1) Nach dem Schautermin ist vor allem festzuhalten, ob die Gewässer und ihre Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden. Außerdem ist zu prüfen, ob die Gewässer unbefugt benutzt werden (§ 4 NWG), Anlagen in oder an Gewässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 91 NWG) oder mangelhaft unterhalten werden (§ 109 NWG) oder ein Gewässer ohne Genehmigung hergestellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet wurde (§ 119 NWG).

§ 11 Niederschrift über die Schau

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist vom Leiter der Schau unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau

teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind.

- (2) Eine Abschrift der Niederschrift ist umgehend der unteren Wasserbehörde der Stadt Lingen (Ems) vorzulegen.

§ 12 Behandlung festgestellter Mängel

- (1) Werden bei der Gewässerschau säumige Unterhaltungspflichtige festgestellt, so sind diese durch die untere Wasserbehörde unter gleichzeitiger Anberaumung einer Nachschau aufzufordern, ihrer Unterhaltungspflicht innerhalb der durch die Nachschau begrenzten Frist nachzukommen. Über die Nachschau ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Sofern Nachschau angesetzt werden müssen, haben die Säumigen die auf sie entfallenden Kosten der Nachschau zu tragen. Die Höhe der Nachschauggebühr richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die Nachschau (Personal- und Sachkosten). Die Nachschaukosten werden von der Stadt Lingen (Ems) festgesetzt und eingezogen.
- (4) Ergibt die Nachschau, dass der Unterhaltungspflichtige das Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten hat, berichtet die mit der Schau beauftragte Stelle innerhalb einer Woche die untere Wasserbehörde.

Der Bericht muss enthalten:

1. genaue Anschrift des Unterhaltungspflichtigen,
2. Bezeichnung des Flurstückes (Flurstücksnummer, Flurnummer, Gemarkung), an dem das Gewässer liegt,
3. einen Lageplan, nicht kleiner als im Maßstab 1:5.000, mit einer Einzeichnung der zu unterhaltenden Gewässerstrecke und der Kennzeichnung der Strecke mit Beschreibung der Mängel.

§ 13 Betretungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Die Anlieger und Hinterlieger an den Gewässern haben den bestellten Teilnehmern der Gewässerschau das Betreten ihrer Grundstücke im Rahmen des zur Gewässerschau notwendigen Umfangs zu gestatten.
- (2) Die Eigentümer/Besitzer der Gewässergrundstücke und der am Gewässer anliegenden Grundstücke haben gegenüber den Schaupflichtigen oder ihren Beauftragten Auskunft zu erteilen.

IV. Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer bis zur Nachschau die Mängel nicht abgestellt und damit ein Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet.
- (3) Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße bestimmt sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 15 Berührung weitergehender Vorschriften

Etwaige weitergehende Vorschriften für die zu den Wasser- und Bodenverbänden gehörenden Gewässer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten 1)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Die Schau- und Unterhaltungsordnung für Gewässer dritter Ordnung in der Stadt Lingen (Ems) vom 06.11.1980 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lingen (Ems), den 28.01.98

Stadt Lingen (Ems)

gez. Ramelow (L.S.)
Oberbürgermeisterin

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

- (1) Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 4 vom 28.02.1998.